

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 201-210

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Unter Bezugnahme auf die Erklärungen der Regierungsvertreter und der aus dem Berichte hervorgehenden Stellungnahme des Ausschusses stellt dieser den

Antrag:
Der Landtag wolle die Petition des III. Deichbandes für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Meyer = Oldenburg.

Anlage 200.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Auslandsdeutschen Albert Schröter, Isolitherfiuder und Fabrikant aus Bukarest, z. Bt. Oldenburg i. D.

Der Petent behauptet in seiner Eingabe, durch den Krieg in Bukarest seine Existenz verloren zu haben, wodurch ihm ein Schaden von 8 800 000 Lei zugefügt sei. Er behauptet ferner, es sei ihm vom Reiche ein Gewaltschadensersatz von 40 000 M zugesprochen und bisher noch nicht ausgezahlt. In der Eingabe wird Beschwerde darüber geführt, daß die zuständigen Beamten des Ministeriums und des städtischen Wohlfahrtsamts die Niederlassung des Petenten in Oldenburg verhindern und ihm nicht die notwendige Unterstützung zur Schaffung einer neuen Existenz gewähren wollen.

Aus den Ausführungen des hinzugezogenen Regierungsvertreters ergibt sich, daß Schröter bisher nicht den Beweis über den Verlust seines großen Vermögens erbringen konnte und daß seine Forderung beim Reiche offenbar nicht mehr besteht.

Die formelle Behandlung der Beschwerde durch den Sachbearbeiter Münzbrof ist nicht zu beanstanden. Die Angelegenheit ist dem zuständigen Minister schriftlich und mündlich eingehend dargelegt worden. Der dem Beschwerdeführer zugegangene Bescheid vom 10. März 1926 ist auch von dem Minister im Entwurf gezeichnet worden.

Die sachliche Behandlung der Angelegenheit ist ebenfalls gerechtfertigt. Nach der Fürsorgepflichtverordnung ist

als vorläufig verpflichteter Fürsorgeverband die Stadt Oldenburg zuständig. Das Wohlfahrtsamt hat sich auch dieser ihm nach der Fürsorgepflichtverordnung obliegenden Pflicht nicht entzogen. Es hat sich, als sich Schröter bei ihm meldete, bereit erklärt, ihm eine Barunterstützung zu gewähren und ihn in dem städtischen Pflegeheim aufzunehmen.

Das Land Oldenburg, vertreten durch das Ministerium, ist aber auch nicht endgültig verpflichteter Fürsorgeverband. Als letzterer kommt der preussische Bezirk in Frage, in dem Schröter früher seinen Wohnsitz hatte. Es muß daher Schröter überlassen bleiben, sich an seinen preussischen Heimatbezirk zu wenden, sofern er nicht selbst seine Hilfsbedürftigkeit beheben kann oder will.

Das Ministerium war daher für die Angelegenheit des Schröter nicht zuständig und hat schon der Konsequenzen wegen ein weiteres Eingehen auf die Wünsche des Gefuchstellers mit Recht abgelehnt.

Der Ausschuh stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brojcko.

Anlage 201.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des G. Grotian in Oldenburg, betreffend Verkauf von Wohnungen gegen Abstandssummen und Zuweisung einer besseren Wohnung für den Petenten.

Der Petent ist seit 1920 als Wohnungsuchender beim Wohnungsamte Oldenburg in die Dringlichkeitsliste eingetragen. Trotz aller Bemühungen an den verschiedensten Stellen hat er bis heute noch keine der Größe seiner Familie entsprechende Wohnung erhalten. Er wendet sich jetzt an den Landtag mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß

1. der Verkauf von Wohnungen gegen Abstandssummen verboten werde;

2. das Wohnungsamt Oldenburg angewiesen wird, innerhalb einer bestimmten Frist eine entsprechende Wohnung zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuh hat unter Hinzuziehung eines Regierungsvertreters eingehend über den Fall verhandelt.

Der Regierungsvertreter erklärte dazu folgendes:

„Die Beschwerde des Grotian ist an und für sich berechtigt. Dies ist auch in einem Bericht des Stadt-



magistrats Oldenburg ausdrücklich anerkannt worden. Wenn weiter der Stadtmagistrat berichtet, daß ein endgültiger Termin für die Erledigung der Angelegenheit Grotian nicht angegeben werden kann und Grotian noch mit einer Wartezeit zu rechnen hat, wie der Stadtmagistrat kürzlich berichtet hat, so wird sich das Ministerium mit diesem Bericht nicht zufrieden geben.

Grotians Bitte zu 1., dem sog. Verkauf von Wohnungen zu verbieten, kann das Ministerium nicht zustimmen. Einmal ist für ein derartiges Verbot irgendeine Rechtsgrundlage nicht vorhanden, da es sich um Wohnungen handelt, die der Zwangswirtschaft nicht unterliegen; zum andern ist das Ministerium auch aus grundsätzlichen Erwägungen gegen jede Erweiterung der Wohnungszwangswirtschaft.

Vom Ausschuß wurde die unglückliche Lage des Petenten voll und ganz gewürdigt. Es ist nicht zu verkennen, daß die Wohnungszwangswirtschaft, die als soziale Maßnahme ursprünglich gedacht ist, heute vielleicht noch sozial wirkt für Wohnungsinhaber, daß sie sich aber im höchsten

Grade unsozial auswirkt für Wohnungssuchende, die nicht imstande sind, die oft enorm hohen Abstandssummen aufzubringen. Besonders zu verurteilen sei es, wenn sogar Gemeinden dazu übergehen, sich für freiverdende Wohnungen außergewöhnlich hohe Abstandssummen, die allerdings zur Errichtung neuer Wohnungen verwandt werden sollen, zahlen zu lassen. Im Ausschuß wurde dem Befremden darüber Ausdruck gegeben, daß das Wohnungsamt Oldenburg die berechtigten Wünsche des Petenten trotz seiner offenbaren Notlage bisher so wenig berücksichtigt hat. Der Ausschuß bittet das Ministerium, die Frage zu prüfen, ob nicht dem Wucher auf dem Gebiete des Wohnungswezens baldigt Einhalt getan werden kann. Zugleich hält er eine Einwirkung auf das Wohnungsamt Oldenburg für notwendig, damit dem Petenten nun endlich eine angemessene Wohnung angewiesen wird.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g:

Die Eingabe wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 202.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. B. und des Reichsbundes Deutscher Mieter e. B., Landesverband Oldenburg.

In der Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine wird der Landtag gebeten, das Staatsministerium zu ersuchen, die gesetzliche Miete ab 1. April d. J. auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 für den Landesteil Oldenburg auf 95 v. H. und die Erhöhung der gesetzlichen Miete für die weitervermieteten leeren Raunteile wieder, wie es vor dem 1. Dezember 1925 war, auf 50 v. H. setzen zu wollen.

Die zurzeit geltende gesetzliche Miete reicht angeblich zur ordnungsmäßigen Hausbewirtschaftung nicht aus. Dem Verfall des Altwohnraumes könne nur durch höhere Miete zugunsten der Hausbewirtschaftung Einhalt geboten werden. Die Ausführung der notwendigen Reparaturen könne nicht in dem Maße erfolgen wie der Verfall der alten Häuser fortschreitet, zumal in der Kriegs- und Nachkriegszeit infolge der niedrig gehaltenen Mieten die nötigen Mittel dazu fehlten. Heute betragen die Kosten für Reparaturen infolge der Steigerung der Löhne und Materialpreise das zweibis dreifache der Vorkriegszeit. Eine Verzinsung und Amortisation für aufzunehmende Reparaturkredite kann aus der gesetzlichen Miete kaum geleistet werden. Ganz unberücksichtigt sind das erhöhte Risiko des Eigentümers und Rücklagen für die 1932 fälligen Aufwertungs-hypotheken geblieben. Außerdem ist in der gesetzlichen Miete nicht die volle Deckung der ab 1. Januar d. J. einsetzenden erhöhten Verzinsung einer nach dem Grundsatz des § 4 des Aufwertungs-gesetzes vom 16. Juli 1925 aufzuwertenden

Papiermarkthypothek, deren Nennbetrag dem Friedensmietwert des Grundstücks entspricht, enthalten.

In der Eingabe des Reichsbundes deutscher Mieter e. B., Landesverband Oldenburg, wird angegeben, die Reichsregierung hätte beabsichtigt, die volle Friedensmiete zum 1. April d. J. im Reich einzuführen. Infolge der wirtschaftlichen Notlage hat die Reichsregierung sich aber veranlaßt gesehen, den Termin für die Einführung der vollen Friedensmiete auf den 1. Juli d. J. vorläufig zu verschieben. Aus den Gründen, die die Reichsregierung bezwogen, den Termin zu verschieben, bittet der Reichsbund deutscher Mieter, Landesverband Oldenburg:

Der Landtag möge die Regierung unseres Freistaates anweisen, vor diesem Termin auch keine Erhöhung des Prozentsatzes der gesetzlichen Miete vorzunehmen, wenn nicht eventuelle Steuererhöhungen dieses unbedingt notwendig machen. Auch dann wird gebeten, die Regierung anzuweisen, nur eine Erhöhung um den tatsächlichen Steuerbetrag vorzunehmen.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter gab folgende Erklärung ab:

Oldenburg hat nebst Waldeck zurzeit die niedrigste gesetzliche Miete im ganzen Reich. Zu der Eingabe des Mieterverbandes Oldenburg war daher keinerlei Veranlassung gegeben. Im übrigen wird das Ministerium die gesetzliche Miete dann erhöhen, sobald Preußen, dessen gesetzliche Miete annähernd der oldenburgischen entspricht, eine Mieterhöhung hat eintreten lassen.



Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grund-

besitzervereine e. V. und des Reichsbundes deutscher Mieter e. V., Landesverband Oldenburg, der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Brodek.

Anlage 203.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V.

Der Landesverband der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V. bittet, der Landtag wolle das oldenburgische Staatsministerium ersuchen, daß dieses auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1925, betreffend Mietzinsbildung, bestimmt:

1. Als ähnliche Unkosten im Sinne des § 4 des Reichsmietengesetzes wären anzusehen:
 - a) Entwässerungs-, Kanalisationsgebühren und Fäkalienabfuhr.
 - b) Straßenreinigungsgebühren.
 - c) Wassergeld.
 - d) Schornsteinfegergebühren.
 - e) Kosten für Müll- und Schlackenabfuhr.
 - f) Kosten für Treppen- und Flurbeleuchtung.
 - g) Deichumlagen im Bezirke des II. Deichbandes.
2. Die Betriebskosten sind, abgesehen von den in § 1 genannten, vom Vermieter zu tragen.

Vertragliche Vereinbarungen sollen unberührt bleiben. Die mit der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1925 betreffend Mietzinsbildung in Aussicht genommene Regelung der Betriebskosten sei bis heute noch nicht erfolgt. Die Erhebung der Betriebskosten erfolgt in fast jeder Gemeinde anders. Ge-

rade diese Unklarheiten in der Erhebung der Betriebskosten haben in der Stadt Rüstlingen Verhältnisse zwischen Vermieter und Mieter geschaffen, die unbedingt behoben werden müssen. Es ist in Rüstlingen soweit gekommen, daß die vertraglichen Vereinbarungen nur in den wenigsten Fällen beachtet werden. Um in dieser Angelegenheit im Landesteil Oldenburg zwischen Vermieter und Mieter geordnete Verhältnisse durch klare Bestimmungen zu schaffen, bitten wir, unserem Antrage zu entsprechen.

Der zur Beratung im Ausschuß hinzugezogene Regierungsvertreter gab folgende Erklärung ab:

Das Ministerium beabsichtigt, in der nächsten Zeit die vor allem vom Stadtmagistrat Rüstlingen beantragte Regelung der Streitigkeiten über die Tragung der sogenannten Betriebskosten im Verordnungswege zu regeln.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V. durch die Erklärung des Regierungsvertreters als erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Brodek.

Anlage 204.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben des Landwirts Börjes in Linswege, des Landwirts Becken in Altjührden, des Landbundes Oldenburg-Bremen, des Gemeindevorstandes der Landgemeinde Barel und des Müllers zu Klampen in Apen, betreffend Sturmschäden.

In den Eingaben wird der Landtag ersucht, Mittel für die im vorigen Jahr durch Sturmschäden Geschädigten zu bewilligen und in Anlehnung an die Landesbrandkasse eine Sturmschädenversicherung mit rückwirkender Kraft zu beschließen.

Der Landtag hat sich schon im vorigen Jahr mit der Angelegenheit beschäftigt und die Regierung ersucht, zu

prüfen, ob nicht im Anschluß an die Landesbrandkasse eine Versicherung gegen Sturmschäden eingeführt werden kann. Der Ausschuß hat auch jetzt wieder die Frage, ob die Errichtung einer Sturmschädenversicherung wünschenswert ist, in den Kreis der Beratungen gezogen. Der Regierungsvertreter machte im Ausschuß hierzu folgende Ausführungen: Für die Angliederung einer Sturmschädenversicherung



an die Oldenburgische Landesbrandkasse kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- I. Es kann der Weg des freiwilligen Versicherungsvertrages beschritten werden, indem der Landesbrandkasse die Möglichkeit des Abschlusses freiwilliger Verträge durch die Gesetzgebung eröffnet wird.
- II. Es kann durch die Gesetzgebung eine Pflichtversicherung aller Gebäude eingeführt werden und zwar
 - a) als besondere Abteilung mit eigener Klassifizierung, mit eigenen Beiträgen, mit eigenem Büro usw.;
 - b) als Zusatzversicherung zur Immobilien-Feuerversicherung.

Der unter I genannte Weg des freiwilligen Versicherungsvertrages scheidet nach Ansicht des Ministeriums aus. Vermutlich würde nur ein kleiner Kreis von der Möglichkeit, sich gegen Sturmschäden zu versichern, Gebrauch machen. Dann würde aber die Bedarfsprämie, wenn sie der Anstalt einen ausreichenden Schadensausgleich bieten soll, höher zu bemessen sein, als wenn sich die Versicherung auf einen größeren Kreis von Risiken verteilen würde; der Spielraum würde also zu eng bleiben, und die Anstalt könnte bei größeren Schäden ernstlich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Anders würde es bei der Einführung einer Pflichtversicherung, sei es durch Errichtung einer eigenen Abteilung mit eigener Klassifizierung, mit eigenen Beiträgen usw., sei es durch Einrichtung einer Zusatzversicherung zur Immobilien-Feuerversicherung liegen. Hier würde das Risiko von allen Gebäudebesitzern des Landes zu tragen sein. Die Prämie bzw. der Aufschlag zum Brandkassenbeitrag würde im Durchschnitt gerechnet keine allzugroße Mehrbelastung bedeuten. Jeder Gebäudebesitzer würde das beruhigende Gefühl haben, daß, wenn ihm infolge eines Sturmes an seinen Gebäuden Schaden entsteht, er keinen eigenen Vermögensverlust erleidet oder fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen braucht. Diesem Vorteil stehen aber so starke Bedenken gegenüber, die auch vom Vorstand und dem großen Ausschuß der Landesbrandkasse geteilt werden, daß vorläufig jedenfalls auch die Einführung der Pflichtversicherung nicht empfohlen werden kann. Notwendige Unterlage eines rationellen Betriebes ist

1. die Kenntnis der Größe der während einer langen Periode, etwa in 10 Jahren, in dem Versicherungsgebiet vorgekommenen Unwettereschäden,
2. die in Betracht kommende Versicherungssumme,
3. die genaue Feststellung des Begriffes der in die Versicherung einzubeziehenden Schäden.

Die Erfahrungen auf dem Gebiete der Sturmschädenversicherung können nicht als ausreichend angesehen werden, um jetzt darauf eine Versicherung aufzubauen. Nach dem Jahrbuch für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland ist der Zweig der Sturmschädenversicherung bisher von keiner dieser Anstalten betrieben worden. Von den Privatversicherungsgesellschaften in Deutschland ist die Sturmschädenversicherung zuerst von der Kölnischen Unfallversicherung-A.G. im Jahre 1898 eingeführt worden. Diese Gesellschaft hat auf Wunsch des Ministeriums ihre auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen in einem Schreiben dargelegt. In diesem Schreiben heißt es:

„Allgemein können wir Ihnen nach unseren Erfahrungen die Aufnahme der Sturmschadenversicherung im Gebiet des Landesteils Oldenburg nicht empfehlen. Das Sturmschadenversicherungsgeschäft ist ein Katastrophengeschäft, das besonders der Voraussetzungen eines jeden Versicherungsbetriebes, nämlich des Gesetzes der großen Zahl und des Risikenausgleichs, in erhöhtem Maße bedarf. Wenn eine derartige Versicherungsbranche

nur auf ein bestimmtes Gebiet mit vorwiegend einer Art von Risiken, nämlich landwirtschaftlichen, von vornherein belastet ist, so fehlen die Voraussetzungen dafür, daß der Verlauf des Geschäftes günstig sein wird. Dazu kommt besonders im Oldenburgischen Lande, daß ein Teil der Risiken an der Küste und auf Inseln liegt, demnach Versicherungen gegen Sturmschäden in Betracht kommen würden, die wir nach unseren Erfahrungen grundsätzlich meiden.“

Der Kölnischen Unfall-Versicherungs-A.G. sind dann in den Jahren 1905 bis 1914 noch zwei weitere Privatversicherungsgesellschaften hinzugetreten, von denen eine aber den Betrieb der Sturmschadenversicherung wieder aufgegeben hat.

Können somit die im Reich gemachten Erfahrungen schon als sehr gering bezeichnet werden, so trifft das in erhöhtem Maße für das Gebiet des Landesteils Oldenburg zu. Wenn auch die Höhe der durch das Unwetter vom 10. August v. J. angerichteten Gebäudeschäden annähernd ermittelt werden können, so kann diese Feststellung doch nicht als Norm angesprochen werden. Als warnendes Beispiel kann der gewaltige Schaden dienen, der in denselben Sturmtagen in Holland entstanden ist und der nach Mitteilung des holländischen Konsulats in Oldenburg unverbundlich auf 7½ Millionen Gulden geschätzt wird. Man wird deshalb in die Versicherungsberechnung die Möglichkeit einer Schadenskatastrophe mit einem sehr großen Weltaufwand in Rechnung stellen müssen. Daraus werden sich aber erhebliche und dauernd zu erhebende Beiträge ergeben. Nach Ansicht des Ministeriums wird es zunächst weiterer eingehender Beobachtungen über den Verlauf von Stürmen bedürfen, um eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Risikos und der Prämien zu erhalten.

Ein weiterer Einwand gegen die Errichtung der Sturmschädenversicherung ist die Schwierigkeit der Abgrenzung des Begriffes „Sturmschaden“ oder, wenn man die Versicherung auf Katastrophen beschränken will, des Begriffes „Sturmkatastrophe“. Wenn hier nicht eine sehr klare Abgrenzung des Begriffes gefunden werden kann, ist es nicht ausgeschlossen, daß jeder Windschaden zu entschädigen sein wird, daß weiterhin aber manches als Windschaden vorgeführt wird, was durch Alter, Vernachlässigung und Fahrlässigkeit brüchig geworden ist.

Aus all diesen Gründen ist die Staatsregierung in Übereinstimmung mit dem Vorstand und großen Ausschuß der Landesbrandkasse zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einführung einer Versicherung gegen Sturmschäden bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse, sei es im Wege des freiwilligen Versicherungsvertrages, sei es in Form einer Pflichtversicherung aller Gebäudebesitzer, nicht empfohlen werden kann.

Der Ausschuß vermag sich den Bedenken, die von Seiten des Regierungsvertreters gegen die Errichtung der Sturmschädenversicherung in Anlehnung an die Landesbrandkasse erhoben werden, nicht verschließen. Er ist der Auffassung, daß bei einer freiwilligen Versicherung der Kreis der Versicherungsnehmer sehr klein bleiben würde und daß von einer Einführung der Pflichtversicherung wegen der zu erhebenden nicht geringen Prämien und des erheblichen Risikos zurzeit abgesehen werden muß. Im Landesteil Lübeck bestehen seit langer Zeit sogenannte Windgilden, die sich dort durchaus bewährt haben. Es dürfte nach Ansicht des Ausschusses den sich für die Einführung einer Sturmschädenversicherung Interessierenden zu empfehlen sein, auch in Oldenburg ähnliche Einrichtungen zu schaffen, sei es durch die landwirtschaftlichen Organisationen oder durch Zusammenschluß von Interessenten.

Dann beschäftigte sich der Ausschuß mit der Frage, wie den am 10. August v. J. Geschädigten geholfen werden



kann. Vom Regierungsvertreter wurde mitgeteilt, daß die Geschädigten verbilligte Kredite, soweit beantragt, durch Vermittlung des Amtsverbandes des betreffenden Schadbezirktes durch die Amts- bzw. Landessparkasse unter Übernahme der Bürgschaft durch den Amtsverband zu einem Zinsfuß von 7 % vorläufig auf die Dauer eines Jahres erhalten haben. Die ursprüngliche Absicht, die Zinsbeihilfen — die Gelder waren zu 14 % beschafft — im Wege der freiwilligen Sammlung durch die Amtsverbände und Städte aufzubringen, um sie dann diesen, je nach der Höhe der auf ihren Bezirk entfallenden Darlehen, wieder zuzuführen, haben nicht den gewünschten Erfolg gehabt, da auf diesem Wege nur 2195.— R.M. aufgebracht sind. Aus der Liste der Sturmshädentkredite, die dem Ausschuss vorgelegt wurde, ergibt sich, daß an verbilligten Krediten beansprucht wurden: von 6 Geschädigten aus dem Amte Westerstede 17 600 R.M., von 13 Geschädigten aus dem Amte Barel 22 779,75 R.M., von einem Geschädigten aus dem Amte Brake 10 000 R.M. und von einem Geschädigten aus dem Amte Bechta 800.— R.M., also zusammen R.M. 51 179,75. Der im Amte Brake gegebene Kredit ist inzwischen hypothekarisch sichergestellt; eine Zinsverbilligung kommt hier nicht mehr in Frage. Es verbleiben somit zu verbilligen ungefähr 40 000.— R.M.

Der Ausschuss war der Auffassung, daß den Geschädigten mit einer Zinsverbilligung für nur 1 Jahr nur sehr wenig geholfen ist und daß auch eine Verbilligung eines Zinsjahres von unter 7 %, vielleicht 4 %, erreicht werden muß. Die Regierung steht auf dem Standpunkt, daß die Kosten für die Zinsverbilligung von seiten des Staates nicht übernommen werden können, da sich daraus sehr unangenehme Konsequenzen ergeben könnten. Die Forderung auf Staatshilfe, die heute von den durch Sturm Geschädigten erhoben wird, könnte später bei Verlusten, die durch Überschwemmungen oder andere Naturereignisse eintreten, mit derselben Berechtigung geltend gemacht werden. Das Ministerium hat jedoch erneut mit den Amtshaupt-

leuten der Ämter Barel und Westerstede verhandelt, um so zu einer angemessenen Regelung zu kommen. Das Amt Barel ist bereit, auch für die nächsten Jahre die Bürgschaft für die gegebenen Darlehen zu übernehmen und will ferner den Geschädigten, soweit es sich um Bedürftige handelt, eine Zinsverbilligung gewähren, wenn diese 4 % Jahreszinsen selbst tragen. Das Amt Westerstede will auch weiterhin die Bürgschaft übernehmen und zur Verbilligung der Zinsen soweit beitragen, daß die Geschädigten nur noch 7 % tragen müssen. Die Regierung hofft jedoch, durch weitere Verhandlungen mit dem Amt Westerstede zu erreichen, daß auch hier die Jahreszinsen für die nächsten 3 Jahre, wie im Amt Barel, auf 4 % ermäßigt werden können. Ein Selbstverwaltungskörper im Landesteil Oldenburg will für längere Jahre einen Betrag von 20 000 R.M. zu 6 % Zinsen zur Verfügung stellen, der den Geschädigten zugeführt werden kann. Die dann noch fehlenden ca. 20 000 R.M. werden von der Landessparkasse weiter zur Verfügung gestellt, so daß das Darlehen für weitere 3 Jahre gegeben werden kann und bei einer Zinsverbilligung auf 4 % ergeben sich zwischen den Zinsfüßen der Darlehensgeber und den von den Geschädigten zu zahlenden 4 % so geringe Beträge, daß die Belastung der Ämter dadurch unerheblich ist.

Ein Teil des Ausschusses ist der Auffassung, daß es Sache des Staates sein müsse, den Geschädigten zu helfen, und daß wenigstens die Kosten für die Verbilligung des Zinsfußes vom Staat getragen werden müßten. Da aber den Geschädigten, wenn auch in nur bescheidenem Maße, von den in Frage kommenden Ämtern geholfen wird, sieht auch dieser Teil des Ausschusses von Anträgen, die in der Richtung seiner Wünsche liegen, ab.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

Anlage 205.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Joh. Schröder in Osterscheps, betreffend Bewilligung einer Rente für seinen Sohn.

Der Sohn des Petenten erlitt im Sommer 1921 beim Turnen einen Unglücksfall und verlor dabei ein Auge. Der Sohn erhielt ein Glasauge, hat aber durch den Unfall noch sehr zu leiden, da sich sehr oft Augenhöhlenentzündung einstellt und er dadurch seinen Arbeiten nicht nachgehen kann. Der Petent bittet nun um Bewilligung einer Rente für seinen Sohn.

Der vom Ausschuss zur Beratung der Eingabe hinzugezogene Regierungsvertreter führte aus, daß der Unfall 1921 beim Schlagballspiel entstanden ist dadurch, daß der junge Schröder 3 m vom Schlagenden entfernt stand, der Schläger dem Schlagenden aus der Hand und dem jungen

Schröder an den Kopf flog. Es hat damals eine Untersuchung stattgefunden, bei der festgestellt ist, daß ein Verschulden des Lehrers nicht vorliegt. Eine Rente kann daher nicht gewährt werden und ebenfalls zurzeit keine Unterstützung, da die Voraussetzung dafür, die Bedürftigkeit, nicht vorliegt. Später kann jedoch eine laufende Zusatzunterstützung zu den Pflichtbeiträgen des Amtsfürsorgeverbandes bewilligt werden, wenn der Sohn des Petenten selbständig und bedürftig ist.

Auf die Frage aus dem Ausschuss, ob die Möglichkeit besteht, Kinder für ihre Schulzeit gegen Unfall zu versichern, wurde vom Regierungsvertreter mitgeteilt, daß die



Möglichkeit zu solchen freiwilligen Versicherungen besteht und daß zurzeit erwogen wird, ob nicht hier sogar eine Pflichtversicherung eingeführt wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Joh. Schröder, Osterscheps, durch die Ausführungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 206.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Herrn A. Keller, Rayhauserfeld, betreffend Baubeihilfe.

In der Eingabe bittet der Petent um eine Baubeihilfe von 3000.— R.M., um die durch den Bau seines Hauses entstandenen Restschulden abzudecken.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß der Petent am 5./9. 24 ein Landarbeiterdarlehen von 3000.— R.M. für den Bau seines Hauses erhalten habe. Eine Erhöhung dieses Darlehens sei ausgeschlossen, da die Regierung an die reichsgesetzlichen Bestimmungen gebunden sei.

Der Ausschuß ist nach den Ausführungen des Regierungsvertreters der Ansicht, daß der Eingabe nicht entsprochen werden kann und stellt den

Antrag:

Die Eingabe durch Übergang zur Tagesordnung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Möller.

Anlage 207.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bezirksvorstehers Theodor Eßen und 49 weiteren Soeste-Anliegern, betreffend Beschwerde wegen Zuführung von Moormasser seitens des Oldenburger Staates durch den Hunte-Ems-Kanal bei Campe in die Soeste.

In der Eingabe bitten die Petenten um Abhilfe, daß in Zukunft kein schädliches Moormasser vonseiten des Staates durch den Hunte-Ems-Kanal bei Campe in die Soeste eingelassen wird, und daß der Kanal so befestigt wird, daß in Zukunft ein Abfließen schädlichen Wassers zur Soeste vermieden wird. Weiter bitten die Petenten um eine entsprechende *Entschädigung*, weil nach ihrer Ansicht durch die unberechtigte Zuführung beträchtlicher Mengen sauren Moormassers in die Soeste ihre Wiesen in den Erträgen stark vermindert und entwertet wurden. Drittens bitten sie, daß der von der Friesoyther Wasseracht für eine Entwässerungsanlage den Soeste-Anliegern in Harkebrügge auferlegte Vorbelastrungsbetrag von 24 *M pro ha* ganz oder doch zum größten Teil wegfalle.

Bei der eingehenden Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter folgendes:

Zur Entlastung des Hunte-Ems-Kanals dienen die Campervolle, die Königsrolle und die Kanalbrücke über die Soeste. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese 3 Anlagen rechtmäßig zur Entlastung des Kanals benutzt werden dürfen. Sie sind jeweils in Benutzung genommen, wenn der Kanalwasserstand es erforderte. Eine

übertriebene Benutzung hat auch während der Bauzeit des Kanals nicht stattgefunden.

Ein Teil des Sandaushubs aus dem Kanal ist in die Fischeiche bei Campe gespült worden. Sandboden, der durch diese Maßnahme mit dem Rückleitungswasser in die Soeste gelangt ist, wird vom Wasserstraßenamt zur gegebenen Zeit entfernt.

Die im Bau begriffene Talsperre soll bewirken, daß in Zukunft schädigende Hochwasser der Soeste nicht mehr auftreten, dagegen auch in trockenster Zeit der Landwirtschaft ein erforderlicher Mindestwasserstand in der Soeste erhalten bleibt. Dadurch ist eine so große Verbesserung der Verhältnisse an der Soeste zu erwarten, daß Nachteile vergangener Jahre reichlich aufgewogen werden, zumal diese Verbesserung allein auf Staatskosten vorgenommen wird. Um die Wirkung noch zu erhöhen, hat die Friesoyther Wasseracht einen Ableiter von der Labe zum Kanal angelegt, durch den die Soeste weiter entlastet wird. Da von dieser Maßnahme der ganze Soestelauf unterhalb der Talsperre großen Vorteil hat, hat die Wasseracht, die diese Kosten allein tragen muß, eine Vorbelastrung der Anlieger beschlossen. Das Vorbelastrungs-



verfahren ist noch nicht erledigt und gibt zurzeit noch keine Veranlassung zum Eingreifen.

Wenn Talsperre, Kanal und die Bauten der Friesoyther Wasseracht in volle Tätigkeit treten, ist mit Ausnahme von Wasserkatastrophen die Sicherheit gegeben, daß aus dem Kanal kein Wasser mehr in die Soeste gelangt. Die Eingabe zeugt von völliger Verständnislosigkeit für die Fürsorge des Staates, der mit einem Kostenaufwand von mehr als 1 600 000 R.M. der Wasseracht die Möglichkeit gegeben hat, diejenigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu treffen, die die von den Petenten beklagten Mißstände beseitigen sollen. Wie mit der Aussicht auf die große wirtschaftliche Verbesserung ein Anspruch auf Entschädigung für Verluste aus vergangenen Jahren erhoben und ein ernster Widerspruch gegen eine einmalige Belastung geltend gemacht werden kann, durch

die für alle Zukunft der Ernteertrag gesichert und vergrößert wird, ist nicht verständlich.

Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an, soweit es sich um die Punkte I und II handelt. Bezüglich des dritten Punktes (betreffend die Vorbelastung durch die Wasseracht) wurde aus dem Ausschuß heraus die Meinung vertreten, daß in Anbetracht der steuerlichen Belastung und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Sdland, welches keinerlei Ertrag liefert, mit in die Vorbelastungsfläche einbezogen wurde, die Vorbelastung als hoch anzusehen sei. Weil aber ein diesbezügliches Prüfungsverfahren noch schwebt, hat der Ausschuß hierzu keine Stellung genommen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 208.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des außerplanmäßigen Kanzleiassistenten Peter Scherer bei der Regierung in Birkenfeld um planmäßige Anstellung.

Der Besuchsteller wünscht für sich die Bewilligung einer planmäßigen Stelle. Das Gesuch ist ausführlich begründet.

Ein Regierungsvertreter hat zu der Eingabe ausgeführt, daß Scherer ein Diätariendienstalter von 7 Jahren habe. Selbst wenn eine neue Planstelle geschaffen werde, stehe Sch. noch nicht zu einer Anstellung heran, weil noch 10 dienstältere außerplanmäßige Kanzleibeamte vorhanden

seien, denen er nicht vorgezogen werden könne. Außerdem seien bei Besetzung der Planstellen des Kanzleidienstes in erster Linie Versorgungsanwärter und Schwerkriegsbeschädigte mit $\frac{3}{4}$, bis 1928 sogar mit 90 % zu berücksichtigen.

Der Ausschuß stellt hiernach den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 209.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Amtsgehilfen Heimfahrt bei der Regierung in Birkenfeld um höhere Eingruppierung.

Unter Hinweis auf sein geringes Einkommen bittet der Besuchsteller, seine Stelle als Bote bei der Regierung in Birkenfeld mit dem 1. April 1927 von Gruppe II nach Gruppe III zu heben. Er glaubt, daß ihm als Beamter im besetzten Gebiet, wo die Dienstverhältnisse viel schwieriger als im unbesetzten Gebiet seien, im Vergleich zu anderen Beamten, insbesondere im Vergleich zu den infolge des vorjährigen Landtagsbeschlusses von Gruppe II nach Gruppe III

gehobenen Amtsvollziehungs- und Gerichtsvollziehergehilfen eine solche Besserstellung zukommt.

Ein Vertreter der Regierung hat zu der Eingabe erklärt, daß Heimfahrt schon nach dreijähriger Beschäftigung planmäßig angestellt worden und der dienstjüngste Besoldungsempfänger sei. Er habe lediglich Botendienste zu leisten; mit Vollziehungsgeschäften werde er nicht befaßt. Nach den Besoldungsrichtlinien des Reiches sei S. in



Gruppe II richtig eingestuft; eine höhere Eingruppierung würde unvermeidbare Berufungen anderer Beamten und den Einspruch des Reichsfinanzministers auslösen.

Der Ausschuß stellt hiernach den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 210.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben des Feuerbestattungsvereins der Stadestädte, des Vereins der Freidenker für Feuerbestattung im Freistaat Oldenburg und des Vereins für Feuerbestattung Oldenburg, betreffend Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über die Feuerbestattung.

In den Eingaben verlangen die Petenten die Abänderung der am 3. September 1925 erlassenen Ministerialverordnung dahingehend, daß zwischen Einäscherung und Erdbestattung kein Unterschied gemacht werden darf.

Bei der Beratung der Eingaben wurde von dem hinzugezogenen Regierungsvertreter erklärt, daß die Verordnung auf Veranlassung der Stadt Rüstingen — anlässlich der Errichtung eines Krematoriums durch die Stadt Wilhelmshaven auf Oldenburgischem Gebiet — herausgegeben sei. Die Regierung habe sich bei der Herausgabe der Verordnung durchaus an die Richtlinien der Reichsregierung gehalten. Bei der Beratung dieser Richtlinien waren die großen Verbände des Feuerbestattungsvereins hinzugezogen und deren Zustimmung erfolgt. Auf Veranlassung des Feuerbestattungsvereins erfolgt jetzt eine reichsgesetzliche Regelung. Das Reichsgesetz liegt zurzeit dem Reichsrat zur Genehmigung vor. Die Verordnung in Oldenburg sei gegenüber Preußen, das unbedingt an seinen strengen Vorschriften festhält, durchaus nicht gegen die Interessen der Feuerbestattungsanhänger. Eine Unterscheidung in den Bestimmungen über Erd- und Feuerbestattung sei vorläufig mit Rücksicht darauf, daß die Erdbestattung üblich und maßgebend und nur etwa $\frac{1}{30}$ der

Verstorbenen feuerbestattet würden, erforderlich. Die Stadtverwaltung und Ämter seien aber angewiesen, in der Handhabung der Gesetze über Feuerbestattung möglichst weitgehend zu verfahren, evtl. genügt es sogar, für die Feuerbestattung des Verstorbenen, wenn der Bestattungspflichtige glaubhaft erklärt, daß dies der Wille des Verstorbenen gewesen sei. Ebenso soll evtl. die Untersuchung des Verstorbenen nicht nur durch den Amtsarzt, sondern auch durch andere Ärzte erfolgen können.

Im Ausschuß war die Auffassung vertreten, daß angestrebt werden müsse, daß eine Unterscheidung in den Bestimmungen über Erd- und Feuerbestattung nicht stattfindet, soweit kriminelle Bedenken dem nicht entgegenstehen. Insbesondere muß der Totenschein nicht nur durch den Amtsarzt, sondern durch jeden approbierten Arzt ausgestellt werden können. Mit Rücksicht darauf, daß nach Angabe des Regierungsvertreters in Kürze eine reichsgesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens erfolgt, sieht der Ausschuß davon ab, besondere Anträge zu stellen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Möller.

Anlage 211.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe von H. Janssen, Seefeld, Vorsitzender des Siedlerverbandes Marschabteilung, und von Bernh. Breckweg, Vorsitzender des Siedlerverbandes Geest- und Marschabteilung, betreffend Inflationsgewinne.

In der Eingabe richten die Unterzeichneten als Beauftragte der Kolonisten und Siedler des Freistaats Oldenburg die Bitte an den Landtag, dahin wirken zu wollen,

1. daß bei Festsetzung des Wiederkaufspreises Inflationsgewinne nicht angerechnet werden dürfen und auch das Siedlungsamt keine Inflationsgewinne für sich

